



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

208. Jahrgang

Detmold, den 13. Februar 2023

Nummer 7

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

24 Wasserrecht; hier: Umweltverträglichkeitsprüfung, S.33

25 Planfeststellung; hier: Umweltverträglichkeitsprüfung, S.34

26 Genehmigungen; hier: Vorprüfung zur UVP-Pflicht, S.35

27 Bezirksregierung Arnsberg; hier: Bekanntmachung, S.36

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

28 Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.; hier: Einladung zur Mitgliederversammlung

Beilage zu Ziffer 27: Anlage 1+2

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

24

Wasserrecht;

hier: Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung Detmold

Az.: 54.01.01.70-65/2022-001

Detmold, den 31. Januar 2023

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung

Die Stadtwerke Espelkamp, Wilhelm-Kern-Platz 1 in 32339 Espelkamp, haben bei der Bezirksregierung Detmold die Erteilung einer Genehmigung zum Bau und den Betrieb einer Klärschlammvererdungsanlage und der dazugehörigen Trasse zur Behandlung des Klärschlammes der Kläranlage Espelkamp in der

Gemarkung: Espelkamp

Flur: 8

Flurstücke: 579 und 580

gemäß § 57 Abs. 2 des Wassergesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (LWG) beantragt.

Der beantragte Bau dient der Entwässerung und Veredelung des anfallenden Klärschlammes der Kläranlage Espelkamp und ersetzt die bisherige Entwässerung mittels Siebbandpresse.

Nach Ziffer 13.1.2 der Anlage 1 UVPG ist für die Errichtung und den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die ausgelegt ist für organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 900 m³ bis weniger als 4500 m³ Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass der Bau der o.g. Anlage im Ergebnis eine geringe Belastung der umweltrelevanten Schutzgüter mit sich bringt. Gleichzeitig trägt das beantragte Verfahren zu einer Kosten- und Energieersparnis sowie zur Reduzierung von Transportfahrten bei.

Beantragt ist der Bau einer Klärschlammvererdungsanlage, bestehend aus sechs Beeten, mit

dazugehöriger Trasse und Nebenstrukturen, um anfallenden anaerob stabilisierten Klärschlamm der Kläranlage Espelkamp zu entwässern und zu vererden. Die Klärschlammleitung wird in einer rd. 580 m langen Trasse ausgehend vom Flurstück der Kläranlage (Gemarkung Espelkamp, Flur 8, Flurstück 598) verlegt. Die Trasse soll die Klärschlammzu- und die Filtratableitung sowie Strom- und Steuerungskabel beinhalten. Insgesamt wird die Vererdungsanlage auf 600 t TS/a Faulschlammanfall ausgelegt.

Der Eingriff in die Nutzung und Gestaltung von Wasser und Boden ist als untergeordnet zu bewerten.

Der Eingriff in Natur und Landschaft ist unter Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Maßnahmen kompensierbar. Die baulichen Anlagen gliedern sich in das Erscheinungsbild der Umgebung ein. Darüber hinaus werden die Klärschlammvererdungsbecken in den Bestand eingebunden und lassen neue Habitatfunktionen erwarten, die als Trittstein in der Umgebung fungieren. Die negativen Wirkungen auf Luft und Klima sind als untergeordnet zu bewerten.

Die Klärschlammvererdungsbecken liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Kleine Aue Niederung“, die Leitungstrasse führt von dort in Teilen durch das Naturschutzgebiet „Kleine Aue“ (LP „Espelkamp“, 20.11.2020).

Eine Befreiung von den Verbotstatbeständen wurde durch die untere Naturschutzbehörde erteilt.

Im Bereich des Gesteigungsgebietes fallen außerhalb der Gesteigung keine Abfallstoffe an.

Die Möglichkeit einer Umweltverschmutzung und Belästigung wird als gering eingestuft. Das Unfallrisiko bzw. die Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigungen von Wasser oder Luft, werden als gering und Auswirkungen z.B. einer Leckage werden als reversibel eingestuft. Die geltenden sicherheitstechnischen Anforderungen werden sowohl in der Planung als auch bei der Ausführung berücksichtigt. Es werden technische Maßnahmen angewandt um etwaige Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Das geplante Bauvorhaben inklusive Trasse befindet sich innerhalb der Zone III A des Trinkwasserschutzgebietes Espelkamp-Kernstadt. Im Südosten des Baufelds ist eine kleine Teilfläche in der Wasserschutzzone II. In diesem Teilbereich wird die eigentliche Klärschlammvererdungsanlage nicht errichtet. Eine Befreiung von den Verbotstatbeständen wurde durch die höhere Wasserbehörde erteilt.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez.
(Lohmeyer)

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.33

25

Planfeststellung; hier: Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung Detmold
Az. 25.4.6-007

Detmold, den 31. Januar 2023

Feststellung der – hier nicht gegebenen – UVP-Pflicht gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nach standortbezogener Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG

hier: 126. Umlegung der OGE Leitung Nummer 006/000/000 bei Sankt Vit („Hannover Leitung“)

Die Open Grid Europe GmbH (OGE) plant die Durchführung der 126. Umlegung der Leitung Nummer 006/000/000 („Hannover Leitung“, DN500, PN25 / OP21). Die Maßnahme soll an der in Betrieb befindlichen bestehenden Leitung-Nr. 6 durchgeführt werden.

Der betroffene Leitungsabschnitt verläuft unmittelbar in der Nähe der Kreisfeuerweherschule Gütersloh. Zwischen der Zufahrt Stromberger Straße 174 und dem Gelände der Kreisfeuerweherschule Gütersloh ist eine Erneuerung der Leitung in gleicher Trasse auf einer Länge von 155 m vorgesehen. Dabei wird die Leitung auf dem Grundstück Stromberger Straße 168 auf einer Länge von 14 m um ca. 2 m verschwenkt. Bei der geplanten Maßnahme handelt es sich um die 126. Umlegung der Hannover-Leitung.

Die Gasversorgungsleitung befindet sich in Nordrhein-Westfalen in der Gemeinde Rheda-Wiedenbrück (Kreis Gütersloh); das Vorhaben unterliegt den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Frage, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig ist, ist gem. Nr. 19.2.4 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG von dem Ergebnis einer standortbezogenen Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 UVPG abhängig.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde unter Beteiligung bzw. Anhörung u.a. der Naturschutzbehörden sowie der gem. § 66 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) anerkannten Vereinigung auf Antrag vom 08.12.2023 festgestellt, dass für die geplanten Maßnahmen keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Sie ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Örtliche Schutzkriterien gem. Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG - zu denen u.a. FFH-Gebiete, Europäische Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, gem. §§ 29, 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützte Landschaftsbestandteile bzw. Biotope, Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete sowie Denkmäler gehören – werden durch das geplante Vorhaben nicht berührt. Vielmehr ist festzustellen, dass es sich bei dem geplanten Vorhaben um eine anthropogen überformte Fläche handelt. Nördlich der beabsichtigten Maßnahme sowie unmittelbar westlich des westlichen Leitungsabschnitts befindet sich das LSG-3914-001 Gütersloh in einem Abstand von ca. 20 m. Es beinhaltet Laubwälder und landwirtschaftliche Flächen. Das geplante Baufeld überschneidet sich jedoch nicht mit dem LSG, so dass eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann. In rund 220 m Entfernung zur Leitung befindet sich das gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotop BT-4115-230-9. Es handelt sich um einen naturnahen, periodisch wasserführenden Tümpel in einem Wald. Aufgrund des Abstandes zur geplanten Maßnahme liegt jedoch keine Betroffenheit vor. Eine erhebliche Lärmbelastung gem. Nr. 2.3.9 der Anlage 3 zum UVPG kann aufgrund der relativ kurzen Bauzeit von ca. 8 Wochen und der Kleinräumigkeit der Maßnahme ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit der unter Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Schutzkriterien kann somit ausgeschlossen werden. Da gemäß Prüfungsstufe 1 (§ 7 Abs. 2 S. 3 und 4 UVPG) keine örtlichen Schutzkriterien bestehen, bedarf es nicht mehr der zweiten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung (§ 7 Abs. 2 S. 5 und 6 UVPG).

Der Vorhabenträger hat im Landschaftspflegerischen Begleitplan in hinreichender Weise die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft sowie eine entsprechende Maßnahmenkonzeption (Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen und Maßnahmen zur Kompensation der Beeinträchtigungen) beschrieben. Nach Durchführung der Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen verbleibt jedoch für die Baumaßnahme die Entnahme von vier Heckenabschnitten sowie zweier fremdländischer Bäume. Aufgrund der Geringfügigkeit dieser Maßnahme und der Lage innerhalb des Siedlungsgebietes in intensiv genutzten Gärten erfolgt keine Bilanzierung im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Die betreffenden Gehölze werden den Eigentümern privatrechtlich entschädigt. Die temporär zu nutzende Ackerfläche wird nach Abschluss der Arbeiten wie im Ausgangszustand vorgefunden wiederhergestellt, sodass hier kein Kompensationsbedarf besteht. Somit ergibt sich durch die Umlegung der Gasversorgungsleitung kein kompensationspflichtiger Eingriff

in Natur und Landschaft. Bei Beachtung und Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen ist das Eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

Ausschlaggebend ist vor allem, dass die geplante Maßnahme überwiegend im Siedlungsgebiet der Ortschaft St. Vit verläuft und neben dem Gelände der Feuerwehr auch die direkt angrenzenden Gärten quert.

Somit ist festzustellen, dass es sich bei dem geplanten Vorhaben um ein anthropogen geprägten Raum handelt. Diese Einschätzung wird auch durch die Ergebnisse der Baugrunduntersuchung gestützt.

Folglich handelt es sich um einen einschlägig vorbelasteten Standort. Neubelastungen einzelner Schutzgüter ergeben sich daher nur in sehr geringem Umfang. Sie beschränken sich letztlich im unmittelbaren Umfeld der geplanten Leitungsumlegung und bleiben auf das Maß des Unvermeidbaren begrenzt.

Soweit bei den Schutzgütern Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen möglich sind, sind sie Bestandteil der Planung.

Die von mir angehörte höhere Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Detmold und untere Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh haben bestätigt, dass die Voraussetzungen des Falles einer unwesentlichen Änderung gem. § 43 f EnWG gegeben sind und mithin auf eine UVP verzichtet werden kann. Auch die von mir ebenfalls angehörten Naturschutzverbände haben in ihrer Stellungnahme keine Bedenken vorgetragen und bestätigt, dass auf eine UVP verzichtet werden kann.

Belange, die gem. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG eine UVP-Pflicht bedingen würden, sind von daher nicht erkennbar.

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.34

26

Genehmigungen;

hier: Vorprüfung zur UVP-Pflicht

Bezirksregierung Detmold

Az.: 52.0042/22/8.6.3.2

Minden, den 06. Februar 2023

Bekanntmachung der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung Einzelfalluntersuchung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. v. 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)

Die Biogasgemeinschaft Gehrden, Auf'm Eikfeld 15, 33034 Brakel beantragt die Genehmigung gemäß

§ 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Änderung und zum geänderten Betrieb der Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle durch anaerobe Vergärung (Biogasanlage) in Verbindung mit einer Anlage zur Lagerung von Gülle und Gärresten sowie einer Anlage zur Erzeugung von Strom und zur Lagerung von Biogas. Standort der Anlage: Auf'm Eikfeld 15, 33034 Brakel, Flur 9, Flurstück 218.

Die v. g. Anlage ist der Ziffer 1.2.2.2, 8.4.1.2 und 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen.

Somit ist gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in einer Einzelfalluntersuchung standortbezogen zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß des Abschnitt 2 des UVPG unterzogen werden muss.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist. Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
Niemeyer

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.35

27

Bezirksregierung Arnsberg hier: Bekanntmachung

Arnsberg, den 07.Februar 2023

Bekanntmachung der erneuten Auslegung des Entwurfs der Meldeunterlagen zur Meldung eines Europäischen Vogelschutzgebiets „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“ auf dem Gebiet der Städte Brilon, Marsberg, Olsberg, Bad Wünnenberg und Büren

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben im Jahre 2009 einstimmig die Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Richtlinie 2009/147/EG – V-RL vom 30. November 2009) beschlossen und damit die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten kodifiziert. Die Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) gehört neben der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in der EU. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten und -Lebensräume sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten und Lebensräume langfristig zu sichern.

Für das zu meldende VSG Gebiet ist davon auszugehen, dass es sich hierbei um ein faktisches Vogelschutzgebiet‘ handelt. Hierunter werden Gebiete verstanden, die im ursprünglichen Meldeprozess vor 2004 nicht als VSG ausgewiesen wurden, obwohl sie aufgrund der Datenlage hätten ausgewiesen werden müssen, weil sie ebenfalls zu den für den Vogelschutz „geeigneten Gebieten“ gehören. Dort gilt das Schutzregime gemäß Art. 4 Abs. 4 Satz 1 Vogelschutz-Richtlinie. Aus diesem Grunde können sich bereits zum jetzigen Zeitpunkt Auswirkungen auf Pläne und Projekt ergeben.

Das Land Nordrhein-Westfalen beabsichtigt aus diesem Grunde, gemäß §32 Abs. 1 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i.V.m. § 51 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz NRW – LNatSchG NRW), in der geltenden Fassung, der Europäischen Kommission – über die Bundesrepublik Deutschland – ein weiteres Gebiet nach der Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30.11.2009 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten zu melden.

Das LANUV hat das Gebiet nach den in Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Anhang III FFH-RL bzw. nach den in Art. 4 Abs. 1 und 2 V-RL genannten naturschutzfachlichen Kriterien entsprechend den Vorgaben der Natura 2000-Richtlinien und der ständigen Rechtsprechung auf europäischer und Bundesebene geprüft und ermittelt.

Nach der Auslegung des Entwurfes der Meldeunterlagen in dem Zeitraum zwischen dem 22.12.2020 und dem 30.09.2021 hat das LANUV aus den Ergebnissen der Auswertung der Einwendungen eine Kulissenänderung vorgenommen.

Es haben sich keine Änderungen in Bezug auf die melderelevanten Arten oder Arten des Standarddatenbogens im Rahmen der Auswertung der Offenlage ergeben. Eigentümerinnen und Eigentümer oder andere Berechtigte können bezüglich der neu in die Kulisse übernommenen Flächen oder bezüglich der Kulissenanpassung unbeschränkt Bedenken und Anregungen unter den unten genannten Voraussetzungen anbringen. Neue Stellungnahmen zu den seit der letzten Auslegung in der Kulisse verbliebenen Flächen sind hingegen nur beachtlich, soweit durch die Anpassung eine neue Betroffenheit auf den verbliebenen Flächen ausgelöst wird. Bedenken und Anregungen, welche bereits in dem vorherigen Auslagezeitraum vorgetragen wurden oder hätten vorgetragen werden können, sind im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung unbeachtlich.

Vorschlagsgebiet:

DE-4517-401 „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“ gemäß der anliegenden Karte.

Hiermit wird dieses Vorhaben und gem. Ziffer 2.2 der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) vom 06.06.2016 (VV-Habitatschutz) und dem § 46 Abs.

1 Landesnaturschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) analog i.V.m § 3 Abs. 1 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) die erneute Auslegung der angepassten Meldeunterlagen zur Einsichtnahme im Internet bekannt gemacht.

Die Unterlagen zu der beabsichtigten Gebietsmeldung, aus denen sich die Art, der Umfang sowie die Gründe der Meldung ergeben, stehen in der Zeit vom 27.02.2023 bis einschließlich dem 27.03.2023 auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter www.bra.nrw.de/4869465 zur allgemeinen Einsicht zur Verfügung.

Gem. § 3 Abs. 1 PlanSiG ersetzt die Veröffentlichung im Internet die physische Auslegung.

Als zusätzliches Informationsangebot besteht die Möglichkeit die Meldeunterlagen bei den folgenden Stellen physisch vor Ort einzusehen:

- Bezirksregierung Arnsberg
- Bezirksregierung Detmold
- Hochsauerlandkreis (Kreishaus Meschede)
- Kreis Paderborn (Kreishaus Paderborn)
- Stadt Brilon
- Stadt Marsberg
- Stadt Olsberg
- Stadt Bad Wünnenberg
- Stadt Büren

Die Meldeunterlagen liegen im vorgenannten Zeitraum in den nachfolgend benannten Gebäuden während der unten angegebenen Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Eine telefonische Terminvereinbarung im Vorfeld der Einsichtnahme ist nicht zwingend notwendig, wird jedoch für einen reibungslosen Ablauf empfohlen:

Bezirksregierung Arnsberg Hansastraße 19 59821 Arnsberg Raumnummer 026	Mo 08:30 – 12:00 / 13:30 – 16:00 Uhr Di 08:30 – 12:00 / 13:30 – 16:00 Uhr Mi 08:30 – 12:00 / 13:30 – 16:00 Uhr Do 08:30 – 12:00 / 13:30 – 16:00 Uhr Fr 08:30 – 14:00 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02931/82-2608
Bezirksregierung Detmold Leopoldstraße 15 32756 Detmold Raumnummer A 217	Mo 08:00 – 12:00 / 13:30 – 15:00 Uhr Di 08:00 – 12:00 / 13:30 – 15:00 Uhr Mi 08:00 – 12:00 / 13:30 – 15:00 Uhr

	Do 08:00 – 12:00 / 13:30 – 15:00 Uhr Fr 08:00 – 12:00 / 13:30 – 15:00 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05231/71-5107
Hochsauerlandkreis Kreishaus Meschede Steinstr. 27 59872 Meschede Raumnummer 690	Mo 08:30 – 12:00 / 14:00 – 15:30 Uhr Di 08:30 – 12:00 / 14:00 – 17:00 Uhr Mi 08:30 – 12:00 / 14:00 – 15:30 Uhr Do 08:30 – 12:00 / 14:00 – 15:30 Uhr Fr 08:30 – 12:00 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0291/94-1664
Kreis Paderborn Kreishaus Paderborn Aldegrevestraße 10-14 33102 Paderborn Raumnummer E.03.42	Mo 08:30 – 12:00 Uhr Di 08:30 – 12:00 Uhr Mi 08:30 – 12:00 Uhr Do 08:30 – 12:00 / 14:00 – 18:00 Uhr Fr 08:30 – 12:00 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05251/308-6608
Stadt Brilon Strackestr. 2Fachbereich IV – Bauwesen, Abtl. Stadtplanung 59929 Brilon	Mo 08:30 – 12:30 / 14:00 – 15:45 Uhr Di 08:30 – 12:30 / 14:00 – 15:45 Uhr Mi 08:30 – 12:30 / 14:00 – 15:45 Uhr Do 08:30 – 12:30 / 14:00 – 18:00 Uhr Fr 08:30 – 13:00 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02961/794-149,

	02961/794-150 oder 02961/794-151
Stadt Marsberg Lillers-Str. 8 34431 Marsberg Raumnummer 32	Mo 08:00 – 12:30 Uhr Di 08:00 – 12:30 / 14:00 – 16:00 Uhr Mi 08:00 – 12:30 Uhr Do 08:00 – 12:30 / 14:00 – 18:00 Uhr Fr 08:00 – 12:30 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02992/602-247
Stadt Olsberg Bigger Platz 6 59939 Olsberg Raumnummer 115	Mo 08:00 – 12:00 Uhr Di 08:00 – 12:00 (Entgegen üblicher Öffnungszeiten) Mi 08:00 – 12:00 Uhr Do 08:00 – 12:00 / 13:30 – 18:00 Uhr Fr 07:30 – 13:00 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02962/982275
Stadt Bad Wünnenberg Kirchstraße 10 33181 Bad Wünnenberg Sitzungszimmer	Mo 08:00 – 12:30 / 14:00 – 16:00 Uhr Di 08:00 – 12:30 / 14:00 – 16:00 Uhr Mi 08:00 – 12:30 Uhr Do 08:00 – 12:30 / 14:00 – 17:30 Uhr Fr 08:00 – 12:30 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02953/70987
Stadt Büren Königstraße 16 33142 Büren Raumnummer 2	Mo 08:30 – 16:00 Uhr Di 08:30 – 16:00 Uhr Mi 08:30 – 16:00 Uhr Do 08:30 – 16:00 Uhr

Fr 08:30 – 12:00 Uhr
Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02951/970-0

1.

Eigentümer und sonstige Berechtigte können während der Auslegungszeit, also vom 27.02.2023 bis zum 27.03.2023,

bei der Bezirksregierung Arnsberg (Anschrift s.o.)

bei der Bezirksregierung Detmold (Anschrift s.o.)

beim Hochsauerlandkreis (Anschrift s.o.)

beim Kreis Paderborn (Anschrift s.o.)

bei der Stadt Brilon (Anschrift s.o.)

bei der Stadt Marsberg (Anschrift s.o.)

bei der Stadt Olsberg (Anschrift s.o.)

bei der Stadt Bad Wünnenberg (Anschrift s.o.)

bei der Stadt Büren (Anschrift s.o.)

Bedenken und Anregungen schriftlich vorbringen.

Grundsätzlich können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Das Anbringen von Bedenken und Anregungen kann auch durch die Abgabe von einfachen elektronischen Erklärungen unter AnhoerungVogelschutzgebiet@bra.nrw.de als E-Mail erfolgen.

Nach Ablauf der Frist eingehende Anregungen und Bedenken können nicht mehr berücksichtigt werden.

Aus der Eingabe muss die vollständige Anschrift zu ersehen sein. Die Anregungen und Bedenken sollen näher begründet sein; es soll zumindest das betroffene Gebiet, der naturschutzfachliche Belang sowie die Art der Betroffenheit bzw. Beeinträchtigung dargelegt sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestgehalt können nicht berücksichtigt werden.

Soweit zu dem Vorhaben Anregungen und Bedenken eingehen, wird die Bezirksregierung Arnsberg als Anhörungsbehörde diese überprüfen und an das zuständige Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen weiterleiten. Nach einer Beteiligung der Landesministerien im Rahmen einer Ressortabstimmung, wird die Landesregierung abschließend über die Gebietsvorschläge entscheiden.

Kosten, die im Rahmen des Anhörungsverfahrens, beispielsweise durch die Einsichtnahme, entstehen, können nicht erstattet werden.

2.

Zur weitergehenden und freizugänglichen Unterrichtung der Öffentlichkeit über Ziele, Zweck und Auswirkungen der vorgesehenen Gebietsmeldungen werden weitere Informationen durch ein entsprechendes Informationsangebot ab dem 27.03.2023 auf der Internetseite www.bra.nrw.de/4869465 zur Verfügung gestellt.

Arnsberg, den 07. Februar 2023

Im Auftrag

gez. Schlberg

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

28

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.; hier: Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Regionalverband Ostwestfalen lädt zur ordentlichen Mitgliederversammlung in Bielefeld ein.

Diese findet in diesem Jahr am
11. Mai 2023
um 18:00 Uhr
in der Artur-Ladebeck-Str. 85,
33617 Bielefeld
statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Bericht zum Berichtszeitraum 2021-2023
4. Anträge für die Landesvertreterversammlung in Soest
5. Sonstiges

Um eine kurze Teilnehmeranmeldung wird gebeten:
Als Email an anmeldung.ostwestfalen@johanniter.de oder als Fax an 0521 29909800

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch
die Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr.15, 32756Detmold,
Email: amtsblatt@brdt.nrw.de

Erscheint wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag der Vorwoche 12.00 Uhr

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Detmold